

319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 21

Regierungsvorlage

TWELFTH PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCES- SION OF TUNISIA

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to para- graph 6 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1981".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Directeur-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been

DOUZIEME PROCES-VERBAL PROROGÉANT LA VALIDITÉ DE LA DECLARATION CONCERNANT L'ACCESSION PROVISOIRE DE LA TUNISIE

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES que:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1981 ».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la

(Übersetzung)

ZWÖLFTE NIEDER-SCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT TUNESIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration;

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 6 auf „31. Dezember 1981“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunesien und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunesiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der

accepted by the Government of Tunisia and such government.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

Done at Geneva this twenty-seventh day of November, one thousand nine hundred and seventy-nine in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

Tunisie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notifikation de toute acceptation dudit Procès-verbal.

Fait à Genève, le vingt-sept novembre mil neuf cent soixante-dix-neuf, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

Regierung Tunesiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunesiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

Geschehen zu Genf, am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertneunundsiezig, in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuterungen

Die Niederschrift ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag, weil durch seine Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, BGBI. Nr. 254/1951, bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren erstreckt wird. Sie bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungergänzenden Bestimmungen. Alle Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht ausreichend bestimmt, sodaß eine Beschlusffassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBI. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Tunesiens beziehungsweise mit 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSPARTEIEN von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die endgültige Mitgliedschaft im GATT erwerben würde.

Die tunesische Regierung nahm jedoch an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz nicht teil.

Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende zu führen und ersuchte um die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft. Diesem Er suchen entsprachen die VERTRAGSPARTEIEN, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsparteien diese Niederschrift ebenfalls an (BGBI. Nr. 231/1962).

Um die weitere Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens sicherzustellen, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN eine zweite Niederschrift, die mit 31. Dezember 1965 befristet war (BGBI. Nr. 41/1965), eine dritte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1967 (BGBI. Nr. 248/1966), eine vierte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1968 (BGBI. Nr. 193/1968), eine fünfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1969 (BGBI. Nr. 285/1969), eine sechste Niederschrift, die mit 31. Dezember 1970 (BGBI. Nr. 131/1971), eine siebente Niederschrift, die mit 31. Dezember 1971 (BGBI. Nr. 5/1972), eine achte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1973 (BGBI. Nr. 403/1972), eine neunte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1975 (BGBI. Nr. 636/1974), eine zehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1977 (BGBI. Nr. 354/1977) befristet war und eine elfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1979 (BGBI. Nr. 207/1979) befristet war.

319 der Beilagen

3

Es zeigte sich jedoch, daß auch nach diesen wiederholten Verlängerungen dem endgültigen Beitritt Tunesiens zum GATT noch immer Schwierigkeiten entgegenstehen.

Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend, beschloß daher die 35. Plenartagung der VERTRAGSPARTEIEN am 27. November 1979 eine zwölfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariats in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1981 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Österreich führte im Jahre 1979 Waren im Werte von 878,3 Millionen Schilling nach Tunesien aus. In derselben Zeit importierte Österreich

aus diesem Land Waren im Werte von 44,1 Millionen Schilling.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Durch die Annahme der Niederschrift entsteht kein Einnahmenausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Tunesien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Tunesien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben. Die Durchführung dieser Niederschrift wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.